

Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Bildungsgang Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ist bisher in der Berufsschulverordnung vom 7. Oktober 2005, GVBl. 2005, S. 463 (BS 223-1-38), (Teil 3, § 12-17) geregelt. Grund dafür war, dass der Vorläufer des BVJ Klassen waren, die „Klassen ohne Berufsausbildung“ („OB“) hießen. In diesen Klassen wurde versucht, eine Berufsausbildung (ohne Ausbildungsvertrag) nachzubilden.

Diese Zielsetzungen wurden zwischenzeitlich weiterentwickelt. Das BVJ ist nicht mehr nur ein Appendix zur regulären Berufsausbildung für diejenigen, die keinen Ausbildungsvertrag erhalten haben und dient damit auch nicht mehr nur der reinen Schulpflichterfüllung. Es hat im Kanon der Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen aller Bundesländer einen festen Stellenwert in der Ausbildungsvorbereitung mit der wichtigen Zusatzfunktion, einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nachzuholen. Hauptziel ist aber stets, die Schülerinnen und Schüler auf dem Weg in den regulären Ausbildungsmarkt zu unterstützen, damit sie dort im Rahmen der beruflichen Qualifizierung ihren ersten Schulabschluss nachholen. Diese Verschiebung in der Zielsetzung nachzuzeichnen ist Aufgabe des vorliegenden Verordnungsentwurfes.

Um den spezifischen Besonderheiten des Bildungsganges formal gerecht zu werden, werden die ihn betreffenden speziellen Regelungen künftig in einer eigenen Rechtsverordnung zu finden sein. In dieser Verordnung werden die Details geklärt, die der Umsetzung des genannten Zieles – Stärkung der Abschluss und Anschlussfähigkeit der jungen Menschen - dienen. Dazu zählt unter anderem die Ausgestaltung und Organisation der Wahlpflichtfächer sowie der Verteilung und Verzahnung von Berufsbezogenem Unterricht und Fachpraxis im neu gestalteten Fach Berufliches Lernen und Arbeiten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3). Der Praxisanteil wird zudem durch die Einführung von Praktikumszeiten erhöht (vgl. § 8), um den Schülerinnen und Schülern Einblicke in die Anforderungen der Arbeitswelt und Gelegenheiten zum eigenständigen

Anbاندeln von Ausباندungsverhaltnissen zu verschaffen. Der Bildungsgang wird daruber hinaus deutlicher an den Bedurfnissen der einzelnen Schulerin oder des einzelnen Schulers ausgerichtet, um deren Abschluss- und Anschlussfahigkeit zu starken (vgl. die die Einfuhung des Faches Leben und Beruf in § 6 Abs. 1 Satz 1, die Einfuhung einer verbindlichen schulerbezogenen Lernberatung in § 4 Abs. 5 oder die Wechselmoglichkeiten bei den Wahlpflichtfachern in § 7 Abs. 3).

Ferner verstetigt der Entwurf die bisher in den Schulversuchen zum sog. BVJ-Inklusion und BVJ-Sprache erprobten Organisationsformen. Beides wird unter Berucksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe ebenfalls in den Bildungsgang integriert, um die Anschlussfahigkeit dieser jungen Menschen im regularen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu starken.

B. Losung

Erlass einer Landesverordnung uber das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mit der Rechtsverordnung werden im Bildungsgang die verbindliche Lernberatung fur Schulerinnen und Schuler (§ 4 Abs. 5) und die Moglichkeit, unter padagogischen Gesichtspunkten die Belegung von mehr als einem Wahlpflichtfach zu gestatten (§ 7 Abs. 3 Satz 2), eingefuhrt. Ferner wird auch das sogenannte BVJ-S als Sprachfordermanahme verstetigt (§ 5 Abs. 2). Gleichzeitig werden die Praktikumszeiten, die die Schulerinnen und Schuler zu absolvieren haben, verbindlicher ausgestaltet und im zeitlichen Umfang von bisher drei auf sechs Wochen erhoht (§ 8 Abs. 1). Alle genannten Manahmen bilden sich in der Rahmenstundentafel ab, die in ihrem bisherigen Umfang von bis zu 1360 Stunden erhalten bleibt (§ 6 Abs. 1). Im Rahmen dieser Unterrichtsstunden stellt folglich auch jede Schule die Lehrerwochenstunden fur Lernberatung, Praktikumsbegleitung und zur Gestaltung von weiteren flexiblen Reaktionsmoglichkeiten auf konkrete Lehr- und Lernsituationen zur Verfugung (§ 6

Abs. 2 Satz 3). Damit kann insgesamt sichergestellt werden, dass sämtliche strukturellen Neuerungen im Bildungsgang kostenneutral erfolgen können.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung

Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen

Vom

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 9, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 279), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Transformation und Demografie und dem Ministerium für Verkehr, Wirtschaft, Landwirtschaft und Weinbau und dem Landeselternbeirat verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87, BS 223-1-41) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziel

(1) An Berufsschulen wird das Berufsvorbereitungsjahr als Bildungsgang mit dem Ziel eingerichtet, Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis vorzubereiten. Im Vordergrund steht die Förderung der Abschluss- und Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.

(2) Der Bildungsgang kann mit dem nachträglichen Erwerb der Berufsreife abgeschlossen werden.

§ 3

Besuch des Berufsvorbereitungsjahres

Zum Besuch des Berufsvorbereitungsjahres ist verpflichtet, wer eine allgemeinbildende Schule nach mindestens neun Schulbesuchsjahren ohne Abschluss der Berufsreife verlässt, nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis steht, die zwölfjährige Pflicht zum Schulbesuch noch nicht erfüllt hat und nicht vom Schulbesuch nach § 60 SchulG befreit ist.

§ 4

Organisation und Dauer

(1) Für den Bildungsgang gestaltet jede Schule berufliche Schwerpunkte mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern Zugänge zu unterschiedlichen Berufsfeldern zu ermöglichen.

(2) Das Berufsvorbereitungsjahr wird in der Regel als einjähriger Bildungsgang eingerichtet.

(3) Die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern des Berufsvorbereitungsjahres soll in multiprofessionellen Teams erfolgen. Findet Schulsozialarbeit nach § 13 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch statt, arbeiten die Schulen mit den Trägern der Schulsozialarbeit bei der Konzeption des Einsatzes zusammen.

(4) Für Jugendliche, die die Klassenstufe 9 an einer Schwerpunktschule oder Förderschule besucht haben und ein sonderpädagogisches Gutachten, kann auf Antrag der Eltern wohnortnah an öffentlichen berufsbildenden Schulen der Bildungsgang mit einer Dauer von bis zu drei Jahren durchgeführt werden. Der Unterricht erfolgt inklusiv im Klassenverband und zieldifferent. Fördermaßnahmen können allgemein und integriert erfolgen.

(5) Jede Schülerin und jeder Schüler erhält von der Schule ein Angebot zur Lernberatung. Das Angebot wird durch eine Lehrkraft durchgeführt und steht im Rahmen des Unterrichts alle zwei Wochen für durchschnittlich 15 Minuten zur Verfügung. Lernberatung ist eine systematische Reflexion der Lehrkraft mit der Schülerin oder dem Schüler, durch die diese oder dieser in die Lage versetzt werden soll, sich mit den gegebenen

Lernanforderungen auseinanderzusetzen und ihre individuellen Lernprozesse selbstständig zu gestalten. Sie knüpft an den individuellen Ausgangsbedingungen der Schülerin oder des Schülers an und soll diese oder diesen befähigen, Lernstrategien und geeignete Lernmethoden für sich zu entwickeln. Sie wird für jede Schülerin und jeden Schüler dokumentiert.

§ 5

Sprachförderung

(1) Schülerinnen und Schüler mit ungenügender Kenntnis der deutschen Sprache sind bei Bedarf zu Beginn des Berufsvorbereitungsjahres für die Dauer von sechs bis acht Wochen in speziellen Lerngruppen entsprechend zu fördern.

(2) Für Schülerinnen und Schüler nach § 56 Abs. 2 SchulG ohne Deutschkenntnisse kann im Bildungsgang ein besonderer Schwerpunkt in der Sprachförderung in Deutsch und im Kompetenzerwerb im allgemeinbildenden und berufsorientierenden Bereich angeboten werden.

§ 6

Unterrichtsfächer, Stundentafel

(1) Der Unterricht umfasst die Pflichtfächer Deutsch / Berufsbezogene Kommunikation, Mathematik / Berufsbezogenes Rechnen, Englisch, Berufliches Lernen und Arbeiten, Sozialkunde und Wirtschaftslehre, Religion oder Ethik, Sport, Arbeiten mit digitalen Medien / Standardsoftware und Leben und Beruf sowie die Wahlpflichtfächer Förderunterricht Deutsch / Berufsbezogene Kommunikation und Förderunterricht Mathematik / Berufsbezogenes Rechnen. Im Fach Berufliches Lernen und Arbeiten findet berufsbezogener Unterricht und Unterricht in Fachpraxis statt. Dabei entfällt der weit überwiegende Teil auf den Unterricht in Fachpraxis.

(2) Die Stundentafel umfasst bis zu 1360 Stunden. Das Nähere über die Aufteilung der Unterrichtsstunden je Fach, ihre Verteilung innerhalb des Bildungsganges sowie die Zuordnung der Pflicht- und Wahlpflichtfächer zu Kern-, Grund- oder pädagogischen Förderfächern regelt die Stundentafel. Im Rahmen der Unterrichtsstunden nach Satz 1 stellt jede Schule für jede Klasse fünf Lehrerwochenstunden für die Lernberatung

nach § 4 Abs. 7, die Praktikumsbegleitung nach § 8 Abs. 1 und zur weiteren eigenverantwortlichen pädagogischen und organisatorischen Unterrichtsgestaltung als flexible Reaktionsmöglichkeit auf konkrete Lehr- und Lernsituationen zur Verfügung.

§ 7

Leistungsfeststellungen, Wahlpflichtfächer

(1) Mit Ausnahme des Faches Leben und Beruf finden in allen Fächern Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen statt. Sie werden benotet.

(2) Von Schülerinnen und Schülern nach § 4 Abs. 4 werden Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen in der Regel nicht gefordert. Die Schülerinnen und Schüler können an individualisierten Leistungsfeststellungen teilnehmen; die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz auf der Grundlage der individuellen Förderplanung. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Form einer Beschreibung der erbrachten Leistungen in den einzelnen Lernbereichen auf der Grundlage der individuellen Lernziele. Dabei sind insbesondere die erzielten Fortschritte im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten zu berücksichtigen.

(3) In der Regel wählen die Schülerinnen und Schüler ein Wahlpflichtfach. Die Schule kann einen Wechsel zwischen Wahlpflichtfächern oder den Besuch von mehreren Wahlpflichtfächern zulassen. Die Entscheidung hierüber erfolgt unter pädagogischen Gesichtspunkten, berücksichtigt den Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers und trägt dem Ziel der Verbesserung ihrer oder seiner beruflichen Anschlussfähigkeit Rechnung. Vor dem Wechsel erfolgt eine Beratung der Schülerin oder des Schülers und ihrer oder seiner Sorgeberechtigten durch die Klassenleitung und die Fachlehrkraft.

(4) Noten von Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen in den Wahlpflichtfächern Förderunterricht Deutsch / Berufsbezogenen Kommunikation oder Förderunterricht Mathematik / Berufsbezogenes Rechnen können in die Noten der entsprechenden Pflichtfächer eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt unter pädagogischen Gesichtspunkten und trägt dem Fördergedanken Rechnung. Die

Schulen treffen hierzu einheitliche Regelungen, die sie den Schülerinnen und Schülern und deren Sorgeberechtigten zu Beginn des Schuljahres bekanntmachen und erläutern.

§ 8

Praktikumszeiten

(1) Die Schülerinnen und Schüler absolvieren während des Berufsvorbereitungsjahres von der Schule betreute Praktikumszeiten im Umfang von 6 Wochen. Ziel ist die Gestaltung des Übergangs in ein Ausbildungsverhältnis. Ist einer Schülerin oder einem Schüler durch einen Ausbildungsbetrieb ein Ausbildungsplatz in Aussicht gestellt worden, können weitere Praktikumszeiten ermöglicht werden.

(2) Können Praktikumszeiten nach Absatz 1 Satz 1 aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, soll ein Ersatz durch die Schule angeboten werden. Der Ersatz soll sich inhaltlich und im zeitlichen Umfang an den Anforderungen orientieren, die ein Betrieb an die Schülerin oder den Schüler stellen würde. Der Kompetenzerwerb wird dokumentiert.

§ 9

Abschluss, Sperrfach

(1) Für den Erwerb der Berufsreife gilt § 53 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen entsprechend mit der Maßgabe, dass das Fach Berufliches Lernen und Arbeiten wie drei Kernfächer gewichtet wird. Für den Erwerb der Berufsreife muss in der zusammenfassenden Note des Faches Berufliches Lernen und Arbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erreicht werden. Wird eine Note erreicht, die schlechter als „ausreichend“ ist, der Erwerb der Berufsreife nicht möglich (Sperrfach).

(2) Der Nachweis von Praktikumszeiten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ist Voraussetzung für den Erwerb der Berufsreife. Der Abschluss kann in besonderen Fällen auch ohne die Praktikumszeiten erworben werden, wenn die Klassenkonferenz dies aufgrund

der besonderen Umstände des Einzelfalles beschließt. Sie entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(3) Das Berufsvorbereitungsjahr kann in der Regel nicht wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann es auf Beschluss der Klassenkonferenz wiederholt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Leistungen einen erfolgreichen Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres mit dem Erwerb der Berufsreife ermöglichen.

§ 10

Zeugnisse

(1) Schülerinnen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres erhalten am Ende eines Schulhalbjahres ein Halbjahreszeugnis und am Ende des Bildungsganges ein Abschluss- oder Abgangszeugnis. Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Abschluss der Berufsreife am Ende des Bildungsganges erlangt wurde. Ausgabetermin der Zeugnisse ist der letzte Unterrichtstag der Klasse im Schulhalbjahr.

(2) Die Abschluss- und Abgangszeugnisse tragen einen Vermerk über den Fortbestand der Pflicht oder die Befreiung vom weiteren Schulbesuch.

(3) Im Abschluss- oder Abgangszeugnis werden die Praktikumszeiten nach § 8 Abs. 1 ausgewiesen.

(4) Die Zeugnisse des Berufsvorbereitungsjahres können durch eine Verbalbeurteilung ergänzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz in der Regel auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder ihres oder seines Sorgeberechtigten mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Aus besonderen Gründen kann die Klassenkonferenz ein Zeugnis auch ohne Antrag durch eine Verbalbeurteilung ergänzen.

(5) Schülerinnen und Schüler nach § 4 Abs. 4 erhalten Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse sowie am Ende des Bildungsganges ein Abschlusszeugnis. In den Zeugnissen wird ihre kognitive, soziale, motorische und psychische Entwicklung sowie besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten, ihr Arbeitsverhalten, ihr emotionales und soziales Verhalten sowie ihre Belastbarkeit auf der Grundlage der individuellen Lernziele dargestellt.

(6) Schülerinnen und Schüler, die an einer Sprachförderung nach § 5 Abs. 2 teilnehmen, erhalten eine Bescheinigung über das erreichte Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen.

§ 11

Qualifizierungsbausteine

(1) Im Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht können Qualifizierungsbausteine erworben werden. Die Inhalte für jeden Qualifizierungsbaustein werden in einem Qualifizierungsbild nach § 3 Abs. 2 der Berufsausbildungsvorbereitungs- Bescheinigungsverordnung vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1472) nach dem Muster der Anlage 1 geregelt. Sie vermitteln Grundkenntnisse für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit und sind inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten, die aus den Inhalten der Ausbildungsrahmenpläne und der Ausbildungsordnungen oder aus den Inhalten einer gleichwertigen Berufsausbildung entwickelt werden. Bei deren Auswahl ist dem Aspekt der Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen. Regionale betriebliche Schwerpunkte sind zu berücksichtigen.

(2) Ein Qualifizierungsbaustein umfasst mindestens 140 und höchstens 420 Stunden und schließt mit einer Leistungsfeststellung nach § 6 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1472) ab. Die Art der Leistungsfeststellung (praktisch, mündlich, schriftlich) richtet sich nach den vermittelten Inhalten.

(3) Über das Ergebnis der Leistungsfeststellung stellt die Schule bei Erreichen des Qualifizierungszieles ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 aus. Erreicht die Schülerin oder der Schüler das Qualifizierungsziel nicht, stellt die Schule eine Teilnahmebescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 aus.

§ 12

Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 7. Oktober 2005, GVBl. 2005, S. 463 (BS 223-1-38) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Auftrag der Berufsschule

Die Berufsschule (Teilzeitunterricht) führt als gleichberechtigter Partner der betrieblichen Berufsausbildung durch eine gestufte Grund- und Fachbildung zu berufsqualifizierenden Abschlüssen. Sie soll zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung befähigen und die allgemeine Bildung vertiefen. Zum Unterricht der Berufsschule gehören berufsübergreifende und berufsbezogene Lerninhalte und Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit mit dem Ziel, ein ganzheitliches Bildungsangebot zur Fachqualifikation sicherzustellen.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Besuch der Berufsschule ist verpflichtet, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis steht und im Zeitpunkt der Begründung dieses Berufsausbildungsverhältnisses die zwölfjährige Schulpflicht noch nicht erfüllt hat.“

3. Teil 3 wird gestrichen.
4. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden gestrichen.

§ 13

Änderung der Landesverordnung über die öffentlichen berufsbildenden Schulen

Die Landesverordnung über die öffentlichen berufsbildenden Schulen, GVBl. 1990, 127 (BS- 223-1-41), Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 4 Satz 6 wird gestrichen.
2. § 38a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Förderschwerpunkt“ die Worte „Lernen (§ 17 Abs. 2 der Berufsschulverordnung“ durch die Worte „Ganzheitliche Entwicklung (§ 9 Abs. 5 der Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen)“ ersetzt.

- b) In Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 43 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(9 Abs. 1 der Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen)“ ersetzt.
3. § 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Schülerinnen und Schüler der Grundstufenklassen in Teilzeitunterricht in einem Ausbildungsverhältnis nach § 64 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 k der Handwerksordnung, erhalten das Abschlusszeugnis der Berufsschule, wenn sie zum Abschluss des Bildungsganges die Schule verlassen und in den Fächern Deutsch/ Kommunikation, Berufsbezogener Unterricht und Fachpraxis mindestens die Note „ausreichend“ und im Übrigen das Klassenziel der Berufsschule gemäß § 53 Abs. 2 und 3 erreicht haben.“
4. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „im Berufsvorbereitungsjahr und“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden „im Berufsvorbereitungsjahr in Vollzeitunterricht und Teilzeitunterricht und“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 „im Berufsvorbereitungsjahr und“ gestrichen.
- d) In Absatz 2 Satz 2 „des Berufsvorbereitungsjahres oder“ gestrichen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Anlage 1 zu § 11 Abs. 1

.....

Name und Anschrift des Betriebs, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

.....
 Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf (Bezeichnung, Datum der Anerkennung, Fundstelle der Ausbildungsordnung im Bundesgesetzblatt/Bundesanzeiger)	
2. Qualifizierungsziel (allg. übergreifende Beschreibung der zu erwerbenden Qualifikationen und ausgeübten Tätigkeiten)	Der/die Teilnehmer/in kann:
3. Dauer der Vermittlung (Angabe der Dauer in Zeitstunden bzw. Wochen mit Wochenstundenangabe)	Mindestlehr- und Lernzeit: Zeitstunden: Unterrichtsstunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse

Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans

5. Leistungsfeststellung (Beschreibung der Art der Leistungsfeststellung)	Praktische Aufgabe:
	Fachtheorie:

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbausteins mit den Vorgaben des § 3 der BAVBVO wird durch

.....
 Name und Anschrift der zuständigen Stelle

bestätigt.

Datum: (Siegel)

Unterschrift:

Anlage 2 zu § 11 Abs. 3

.....
Name und Anschrift der Schule

Zeugnis

über die Leistungsfeststellungen zum Abschluss des Qualifizierungsbausteins

.....
(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

Herr / Frau / Divers.....
(Anschrift der teilnehmenden Person)

geboren am in.....

hat vom bis.....
(Dauer)

im Rahmen
.....
(Art der berufsvorbereitenden Maßnahme)

an dem Qualifizierungsbaustein
.....
(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

teilgenommen und das Qualifizierungsziel mit

.....Erfolg
(Einordnung gemäß § 6 BAVBVO)

erreicht.

Das Qualifizierungsziel umfasst:
.....
(Angaben zum Qualifizierungsziel)

Der Qualifizierungsbaustein ist dem anerkannten Ausbildungsberuf
(Bezeichnung des Ausbildungsberufes)

zuzuordnen.

Die fachlichen Bestandteile des Qualifizierungsbausteins sind dem beigefügten Qualifizierungsbild zu entnehmen.

Datum:

Unterschrift(en):

Anlage 3 zu § 11 Abs. 3

.....

Name und Anschrift der Schule

Teilnahmebescheinigung

über die Teilnahme an dem Qualifizierungsbaustein

.....

(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

Herr / Frau / Divers.....

.....
(Anschrift der teilnehmenden Person)

geboren am

in.....

hat vom

bis.....

(Dauer)

im Rahmen

.....

(Art der berufsvorbereitenden Maßnahme)

an dem Qualifizierungsbaustein

.....
(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

teilgenommen.

Das Qualifizierungsziel umfasst:

.....

(Angaben zum Qualifizierungsziel)

Der Qualifizierungsbaustein ist dem anerkannten Ausbildungsberuf

(Bezeichnung des Ausbildungsberufes)

zuzuordnen.

Die fachlichen Bestandteile des Qualifizierungsbausteins sind dem beigefügten Qualifizierungsbild zu entnehmen.

Datum:

Unterschrift(en):

Mainz, den

Die Ministerin für Bildung

Begründung

A. Allgemeines

Der Bildungsgang Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ist bisher in der Berufsschulverordnung vom 7. Oktober 2005, GVBl. 2005, S. 463 (BS 223-1-38), (Teil 3, § 12-17) geregelt. Grund dafür war, dass der Vorläufer des BVJ Klassen waren, die „Klassen ohne Berufsausbildung“ („OB“) hießen. In diesen Klassen wurde eine Berufsausbildung (ohne Ausbildungsvertrag) fingiert.

Diese Zielsetzungen wurden zwischenzeitlich weiterentwickelt. Das BVJ ist nicht mehr nur ein Appendix zur regulären Berufsausbildung für diejenigen, die keinen Ausbildungsvertrag erhalten haben und dient damit auch nicht mehr nur der reinen Schulpflichterfüllung. Es hat im Kanon der Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen aller Bundesländer einen festen Stellenwert in der Ausbildungsvorbereitung mit der wichtigen Zusatzfunktion, einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nachzuholen. Hauptziel ist aber stets, die Schülerinnen und Schüler auf dem Weg in den regulären Ausbildungsmarkt zu unterstützen. Diese Verschiebung in der Zielsetzung nachzuzeichnen ist Aufgabe des vorliegenden Verordnungsentwurfes.

Um den spezifischen Besonderheiten des Bildungsganges formal gerecht zu werden, werden die ihn betreffenden speziellen Regelungen künftig in einer eigenen Rechtsverordnung zu finden sein. In dieser Verordnung werden die Details geklärt, die der Umsetzung des genannten Zieles – Stärkung der Abschluss und Anschlussfähigkeit der jungen Menschen - dienen. Dazu zählt unter anderem die Ausgestaltung und Organisation der Wahlpflichtfächer sowie der Verteilung und Verzahnung von berufsbezogenem Unterricht und Fachpraxis. Der Praxisanteil wird zudem durch die Einführung von Praktikumszeiten erhöht (vgl. § 8), um den Schülerinnen und Schülern Einblicke in die Anforderungen der Arbeitswelt und Gelegenheiten zum eigenständigen Anbändeln von Ausbildungsverhältnissen zu verschaffen. Der Bildungsgang wird darüber hinaus deutlicher an den Bedürfnissen der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers ausgerichtet, um deren Abschluss- und Anschlussfähigkeit zu stärken (vgl. die verbindliche Lernberatung in § 4 Abs. 5 oder die Wechselmöglichkeiten bei den Wahlpflichtfächern in § 7 Abs. 2).

Ferner verstetigt der Entwurf die bisher in den Schulversuchen zum sog. BVJ-Inklusion und BVJ-Sprache erprobten Organisationsformen bzw. Förderschwerpunkte. Beides wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe ebenfalls in den Bildungsgang integriert, um die Anschlussfähigkeit dieser jungen Menschen im regulären Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu stärken.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 regelt den Geltungsbereich dieser Verordnung und stellt klar, dass auf die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127, BS 223-1-41) in der jeweils geltenden Fassung zurückgegriffen werden muss, soweit diese Verordnung keine speziellen Regelungen trifft.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt das inhaltliche Hauptziel des Bildungsganges. Oberste Priorität ist es, den Schülerinnen und Schülern den Übergang in ein Ausbildungsverhältnis oder ein Arbeitsverhältnis zu eröffnen. Formal wird dies deutlich in der Verteilung der Ziele des Bildungsganges in den Absätzen 1 und 2. Der Erwerb der Berufsreife ist damit ein äußerst wünschenswertes, aber eben nicht das Hauptziel des Bildungsganges. Mit Blick auf das Hauptziel des angestrebten Eintritts in den regulären Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt ist es auch nicht zwingend, dass die Schülerinnen und Schüler einen Schulabschluss im BVJ erwerben. Ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis setzt nur eine vertragliche Verbindung mit einem (Ausbildungs-)Betrieb voraus. Während der Ausbildung wird die Berufsschule verpflichtend besucht und während dieser Zeit kann ebenfalls ein Schulabschluss erworben werden. Konzeptionelle ist das BVJ damit ein Bildungsgang, der in erster Linie ein Sprungbrett in den regulären Arbeitsmarkt sein soll.

Zu Absatz 2

Im Rahmen der Vorbereitung auf ein Ausbildungsverhältnis oder ein Arbeitsverhältnis ermöglicht der Bildungsgang den Erwerb des Abschlusses der Berufsreife. Auch dies erweitert für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeiten des beruflichen Fortkommens und ist das wünschenswerte zweite Ziel des Bildungsganges.

Zu § 3

§ 3 übernimmt im Hinblick auf den Zugang zum BVJ die Regelungsgehalte der § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 der Berufsschulverordnung vom 7. Oktober 2005, GVBl. 2005, S. 463 (BS 223-1-38). Vor dem Hintergrund der Pflicht zum 12-jährigen Schulbesuch nach § 7 des Schulgesetzes besteht die Notwendigkeit, dass Schülerinnen und Schüler, auf die die Regelung des Absatzes 1 zutrifft, einen Zugang zum Bildungsgang haben. Grundsätzlich abgedeckt ist damit auch die Aufnahme von älteren Schülerinnen und Schülern in den Bildungsgang, sofern die Voraussetzungen des § 3 auf sie zutreffen. Von Seiten der Schulen ist unter pädagogischen Aspekten und mit Blick auf die Altershomogenität der Lerngruppen zu prüfen, ob der Bildungsgang für ältere Schülerinnen und Schüler das pädagogisch angemessene Angebot ist und ob nicht ggf. Angebote von anderen Maßnahmenträgern geeigneter sind als schulische.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt den Berufsschulen den Auftrag, für den Bildungsgang berufliche Schwerpunkte zu bilden. Ziel ist es, in diesem Profil des Bildungsganges sowohl die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler als auch die des betrieblichen Umfeldes abzubilden, um so die Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu erhöhen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass das Berufsvorbereitungsjahr in der Regel als einjähriger Bildungsgang eingerichtet wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 hebt hervor, dass die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern des Berufsvorbereitungsjahres in multiprofessionellen Teams erfolgen soll. Die Schülerinnen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres haben oft Bedarfe, die nicht alleine durch Kompetenzen der Lehrkräfte abgedeckt werden können, sondern gezielt in ihren Sozialraum hineinwirken müssen. Zu diesem Zweck kann es sinnvoll sein, z.B. den Einsatz von Schulsozialarbeit konzeptionell in das Profil des Berufsvorbereitungsjahres einzubinden. Zu diesem Zweck nimmt Absatz 4 Satz 2 Bezug auf die Einfügung des § 13 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Mit § 13 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch hat der Bundesgesetzgeber das Ziel verbunden, der Schulsozialarbeit einen rechtlichen Rahmen für ihre Gewährung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu geben (vgl. BT.Drs. 19/26107 und dazu BT.Drs. 19/28870, S. 90 f). Ferner ist ein Ausbau der Kooperationsbeziehungen der zwischen den Systemen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule durch die Regelung beabsichtigt. Zuständig für den grundsätzlichen Einsatz nach § 13 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind nach § 2 Abs. 1 und 2 AGKJHG die Landkreise, Städte und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Absatz 4 Satz 2 bildet nun die konzeptionelle Schnittstelle beim Einsatz von Schulsozialarbeit im Berufsvorbereitungsjahr, indem die Regelung Schule beauftragt, gemeinsam mit dem Träger der Schulsozialarbeit ein Konzept für den Einsatz im Bildungsgang zu erarbeiten. Die Regelung lässt damit das Zuständigkeitsgefüge zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Schulsozialarbeit unberührt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verankert das Berufsvorbereitungsjahr für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Ganzheitliche Entwicklung, das als sogenanntes BVJ-Inklusion (BVJ-I) im Rahmen eines Schulversuchs erprobt wurde. Für Schülerinnen und Schüler mit diesem sonderpädagogischen Förderbedarf, die die Klassenstufe 9 an einer Schwerpunktschule oder an einer Förderschule besucht haben, bietet der Bildungsgang die Möglichkeit, ihre schulische Bildung stärker unter dem Aspekt der beruflichen Bildung zu gestalten. Mit Blick auf § 7 des Schulgesetzes und § 36 Abs. 4 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen besteht die Besonderheit für diese Schülerinnen und Schüler darin, dass sie

den das BVJ in der Regel als dreijährigen Bildungsgang absolvieren. Dabei nehmen sie das gleiche Unterrichtsangebot wahr wie andere Schülerinnen und Schüler, aber ihr Unterricht erfolgt zieldifferent (inklusive Unterricht). Sie sollen auch ebenso Praktikumszeiten nach § 8 absolvieren. Zielsetzung bei diesen Schülerinnen, sie an den regulären Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen. Sie erhalten nach § 10 Abs. 6 am Ende des Bildungsganges ein besonderes Abschlusszeugnis. Den Antrag auf Beschulung im BVJ stellen die Eltern dieser Schülerinnen und Schüler. Gemeint sind damit die Sorgeberechtigten (vgl. § 37 Abs. 2 SchulG). Damit sind vom schulrechtlichen Elternbegriff nicht nur leibliche Elternteile erfasst, sondern alle Personen, denen rechtlich die Personensorge übertragen ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt erstmalig das Angebot zur Lernberatung, das jeder Schülerin und jedem Schüler im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres im zweiwöchigen Rhythmus zur Verfügung gestellt werden muss. Es handelt sich dabei um ein systematisches Gespräch zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler mit dem Ziel, das eigene Lern- und Arbeitsverhalten zu reflektieren und ressourcenorientiert die individuellen Lernvoraussetzungen weiterzuentwickeln. Die Motivation der Schülerin und des Schülers sowie die Stärkung ihrer Eigenverantwortung für die Gestaltung des Lern- und Berufsweges stehen im Vordergrund. Durch die enge Begleitung der Schülerinnen und Schüler wird deren Anschlussfähigkeit nach der Beendigung des Berufsvorbereitungsjahres erhöht.

Die Beratung findet in einem Einzelgespräch für ca. 15 Minuten nach Vereinbarung statt und sollte von den Schülerinnen und Schülern genauso wie den Lehrkräften vorbereitet sein. Für die Lernberatungsgespräche verlässt die Schülerin oder der Schüler ggf. den regulären Unterricht für die Zeit der Beratung. Dies ist beispielsweise während des Fachs „Leben und Beruf“ möglich, da dieser als projektartiger Unterricht (klassenbezogen oder -übergreifend) mit lebensnahen Themen durchzuführen ist. Im Stundenplan der Lehrkräfte ist ein Zeitfenster einzuplanen, in denen die Gespräche sowie deren Vor- und Nachbereitung stattfinden können. Die dazu erforderlichen Stunden

werden nach § 6 Abs. 2 in der Verwaltungsvorschrift Studentafel für das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen ausgewiesen.

Zu § 5

§ 5 greift die bisherigen besonderen Sprachfördermaßnahmen auf, die für unterschiedliche Zielgruppen im Bildungsgang angeboten wurden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Fördermaßnahme des bisherigen § 14 Abs. 2 Berufsschulverordnung. Sie kann jeder Schülerin oder jedem Schüler zugute kommen, ohne dass auf Seiten der Schülerin oder des Schülers weitere persönliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Insbesondere kommt es nicht auf die Herkunft der Schülerin oder des Schülers an.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die sogenannte BVJ-Sprachförderung (BVJ-S), das als Schulversuch eine besondere Sprachfördermaßnahme für neu zugewanderte schulpflichtige Jugendliche ohne Schulabschluss in den Bildungsgang integrierte, um diesen das Absolvieren des BVJ und den Übergang in ein reguläres Ausbildungsverhältnis zu ermöglichen.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Fächer, die im Bildungsgang zu unterrichten sind. Dabei werden Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer unterschieden. Es wird im Pflichtfachbereich ein neues Fach Berufliches Lernen und Arbeiten eingeführt, das aus berufsbezogenem Unterricht und Unterricht in Fachpraxis besteht. Die berufliche Ausrichtung des Unterrichts im Fach soll sich an den Schwerpunkten nach § 4 Abs. 1 richten. Der Unterricht in Fachpraxis soll den weit überwiegenden Teil des Unterrichts in diesem Fach ausmachen. In der schulischen Praxis ist die vom Verordnungsentwurf intendierte Gewichtung innerhalb des Faches Berufliches Lernen und Arbeiten, das nach der VV

Stundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen einen Gesamtstundenumfang von 640 Stunden haben soll, gegeben, wenn der Stundenanteil in Fachpraxis bei 480 Stunden und der Stundenanteil im berufsbezogenen Unterricht bei 160 Stunden liegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Gesamtumfang der Stundentafel. Das Nähere über die Aufteilung der Unterrichtsstunden je Fach, ihre Verteilung innerhalb des Bildungsganges sowie die Zuordnung der Pflicht- und Wahlpflichtfächer zu Kern-, Grund- oder pädagogischen Förderfächern wird dann in der Verwaltungsvorschrift Stundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen konkretisiert. Satz 2 regelt außerdem, dass jede Schule für jede BVJ-Klasse im Rahmen der Stundentafel in Summe 200 Stunden zur Lernberatung, Praktikumsbegleitung und zur weiteren eigenverantwortlichen pädagogischen und organisatorischen Unterrichtsgestaltung als flexible Reaktionsmöglichkeit auf konkrete Lehr- und Lernsituationen im Rahmen der Stundentafel zur Verfügung stellt. Die Stunden sind in der Rahmenstundentafel der Verwaltungsvorschrift Stundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen verankert und dadurch in den Stundentafeln derjenigen Lehrkräfte, die die Aufgabe wahrnehmen, einzuplanen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass benotete Leistungsfeststellungen in den Fächern des Bildungsganges stattfinden. Das konkrete Erbringen der Leistungsnachweise sowie die Bewertung erfolgen dann auf der Grundlage der allgemeinen Regeln der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen. Ausgenommen von der Pflicht zur Durchführung von benoteten Leistungsfeststellungen ist das Fach Leben und Beruf. Das Fach verknüpft auf besondere Weise persönliche Lebenslagen der Schülerinnen und Schüler mit Fragen der beruflichen Orientierung. Dabei steht der projektartige Unterricht (klassenbezogen oder -übergreifend) im Fokus, der Grundlagen zur Bewältigung des Alltags- und des Berufslebens fördern und ausbauen soll. Ziel des Faches ist demnach die Förderung lebenspraktischer, sozialer und auch beruflicher Kompetenzen. Der

Projektunterricht kann mit schulischen Partnern, z. B. der Schulsozialarbeit, und außerschulischen Partnern gestaltet werden. Die Konzeption des Faches ist bewusst offengehalten, um Freiräume bei der Gestaltung des Faches zu ermöglichen und die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingehen zu können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 4 Abs. 4 Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen in individualisierter Form und auf der Grundlage der individuellen Förderplanungen stattfinden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt eine Wechsellmöglichkeit zwischen den Wahlpflichtfächern. Zu Beginn des Schuljahres analysieren Klassen- oder Fachlehrkräfte den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler. Nach diesen Informationen werden die Schülerinnen und Schüler in dem für sie adäquaten Förderunterricht bzw. Englischunterricht beschult. Der Förderunterricht hat den Anspruch, die Schülerinnen und Schüler zur erfolgreichen Teilnahme am regulären Unterricht zu befähigen.

Im Laufe eines Schuljahres können sich Lernrückstände verkleinern, schließen oder auch andere Förderbedarfe zeigen. Die Schule kann einen Wechsel zwischen den Wahlpflichtfächern ermöglichen. Vor dem Wechsel erfolgt eine Beratung der Schülerin oder des Schülers durch die Klassenleitung oder die Fachlehrkraft. Die Entscheidung über einen Wechsel soll sich nach dem individuellen Förderbedarf und dem Gedanken der Erhöhung der Abschluss- und Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler richten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, die Leistungsfeststellungen in den Wahlpflichtfächern Förderunterricht Deutsch / Berufsbezogenen Kommunikation und Förderunterricht Mathematik / Berufsbezogenes Rechnen in die Noten des entsprechenden Pflichtfaches einzubringen. Dies ist für die Schülerinnen und Schüler die Chance, ihre Noten in den beiden Pflichtfächern Deutsch / Berufsbezogenen Kommunikation und

Mathematik / Berufsbezogenes Rechnen zu verbessern. Dies kann von den Lehrkräften auch gezielt als pädagogisches Mittel eingesetzt werden, um für die Schülerinnen und Schüler positive Lernanreize zu setzen. Damit dies in einem Bildungsgang an einer Schule nach für alle Schülerinnen und Schüler einheitlich geltenden und transparenten Regeln geschieht, sind diese im Vorfeld von der Schule festzulegen und den Schülerinnen und Schülern oder ihren Sorgeberechtigten vor Beginn des Schuljahres bekannt zu machen und zu erläutern.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Absatz 1 etabliert erstmals verbindliche Praktikumszeiten im Berufsvorbereitungsjahr. Die Schülerinnen und Schüler absolvieren ein sechswöchiges Praktikum in einem Betrieb, das von der Schule betreut wird. Der Betrieb soll gemeinsam mit der betreuenden Lehrkraft die Leistungen der Schülerin oder des Schülers beurteilen. Dabei dient die Beurteilung des Kompetenzerwerbs der Dokumentation, die bei einer Bewerbung bei einem künftigen Arbeitgeber von Nutzen sein kann. Der Nachweis, dass ein sechswöchiges Praktikum absolviert wurde, ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges, d.h. den Erwerb der Berufsreife (vgl. § 9 Abs. 4). Da Ziel des Praktikums die Heranführung der Schülerinnen und Schüler an ein Ausbildungsverhältnis ist, kann die Schule weitere Praktikumszeiten während des Bildungsganges ermöglichen, wenn der Schülerin oder dem Schüler ein Aussichtsverhältnis in Aussicht gestellt wird.

Zu Absatz 2

Es besteht immer die Möglichkeit, dass eine Schülerin oder ein Schüler keinen Praktikumsplatz findet oder dieser kurzfristig aus betrieblichen Gründen ohne direkte Ersatzmöglichkeit entfällt. Vor dem Hintergrund des im Berufsvorbereitungsjahr angestrebten beruflichen Kompetenzerwerbs, der durch das Praktikum unterstützt werden soll, soll die Schule in diesem Fall einen Ersatz anbieten. Dabei ist die Schule frei in der Wahl der Form, es sind auch nicht die gleichen Anforderungen wie an einen Leistungsnachweis in den Unterrichtsfächern zu stellen. Es geht vielmehr darum, für die Schülerinnen

und Schüler die Anforderungen der Arbeitswelt erfahrbar zu machen. Auch wenn die Schülerin oder der Schüler einen Ersatz wahrnehmen muss, erfolgt eine Dokumentation des Erwerbs beruflicher Kompetenzen.

Zu § 9

§ 9 legt die Voraussetzungen fest, unter denen im Bildungsgang die Berufsreife erworben werden kann. Entsprechend Ziffer 5.1.2 der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 i. d. F. vom 26.03.2020) gilt dabei im Grundsatz, dass in allen Fächern die Note „ausreichend“ erreicht werden muss. Die Gesamtnotenbildung richtet sich in den einzelnen Unterrichtsfächern des Berufsvorbereitungsjahres nach den allgemeinen Vorschriften der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen. Da § 9 keine weiteren speziellen Regelungen zur Notenbildung in den Fächern des Bildungsganges enthält, findet in diesem Bereich § 45 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen Anwendung. Insbesondere bei Fächern, die aus mehreren Teilen bestehen wie das Fach berufliches Lernen und Arbeiten, ist § 45 Abs. 8 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen zu beachten. Danach werden die Zeugnisnoten als zusammenfassende Noten von allen beteiligten Fachlehrkräften gemeinsam festgelegt. Die zusammenfassende Note muss nicht der rechnerische Durchschnitt der einzelnen Fächer oder Teile sein; dies gilt insbesondere, wenn sich einzelne Teilbereiche nach der Stundenzahl unterscheiden. Dies bedeutet umgekehrt, dass sich ein erhebliches Übergewicht eines Teiles auch bei der Festlegung der zusammenfassenden Note zeigen muss.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine spezielle Ausgleichsregelung, die die herausgehobene Stellung des Faches Berufliches Lernen und Arbeiten im Bildungsgang spiegelt. Zum einen kommt dem Fach ein besonderes Gewicht beim Ausgleich von Noten in anderen Fächern zu. Zum anderen kann dieses Fach nicht ausgeglichen werden, wenn dort am Ende des Bildungsganges eine Note erreicht wird, die schlechter als „ausreichend“ ist. Damit kommt dem Fach beim Erwerb der Berufsreife die Funktion eines Sperrfaches zu. Über diese Spezialregelung hinaus gelten die allgemeinen Ausgleichsregelungen

der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen. Insoweit sind in Absatz 1 durch die Nennung von § 53 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen und der dort wiederum enthaltenen Verweisung auf § 49 Abs. 3 der Schulordnung für öffentliche berufsbildende Schulen alle erforderlichen Regelungen genannt, die beim Notenausgleich angewendet werden müssen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Praktikumszeiten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Voraussetzung für den Erwerb der Berufsreife sind. Diese gestiegene Anforderung an den Erwerb der Berufsreife wird erstmals eingeführt. Dies hat den Zweck, das Profil des Bildungsganges mit Blick auf die Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu schärfen und den Erwerb von beruflichen Kompetenzen deutlich in den Vordergrund zu heben. Voraussetzung für ein Gelingen ist eine gezielte und konzeptionelle Verzahnung des Bildungsganges der einzelnen Schulen mit den Betrieben in ihrem Einzugsbereich. Eine solche Konzeption soll auch Gegenstand beruflichen Schwerpunkts, den jede Schule nach § 4 Abs. 1 entwickeln soll, sein. Für den Fall, dass trotz aller systematischer Bemühungen um einen Praktikumsplatz ein solcher nicht zur Verfügung steht, bietet Satz 2 die Möglichkeit, im Einzelfall den Erwerb der Berufsreife auch ohne Nachweis der Zeiten zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen § 14 Abs. 3 der Berufsschulverordnung. Sie ermöglicht eine sachgerechte Entscheidung über eine Wiederholungsmöglichkeit, wenn die Aussicht auf den Erwerb der Berufsreife in einem weiteren Jahr im Bildungsgang besteht.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Zeugnisse im Rahmen des Bildungsganges erteilt werden. In Anlehnung an den bisherigen §§ 41 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Satz 2 der Schulordnung für

die öffentlichen berufsbildenden Schulen enthält Satz 2 Festlegungen über die Voraussetzungen, die zur Erteilung eines Abschlusszeugnisses führen sowie Satz 3 Regelungen zu den Ausgabeterminen der Zeugnisse.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Anlehnung an den bisherigen § 41 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen, dass die Abschluss- und Abgangszeugnisse jeweils einen Vermerk über die Befreiung vom weiteren Schulbesuch zu tragen haben. Dies ist erforderlich, da der Besuch des BVJ unabhängig vom Erwerb der Berufsreife nicht schon per Gesetz zur Befreiung vom Schulbesuch führt (vgl. § 60 SchulG). Gestützt kann der Vermerk jedoch sowohl im Falle eines Abschluss- als auch eines Abgangszeugnisses auf § 60 Abs. 2 Nr. 4 SchulG, da mit Blick auf die Ziele des BVJ eine anderweitige hinreichende Ausbildung unabhängig von Erreichen der Berufsreife festgestellt werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Praktikumszeiten auf dem Zeugnis einzutragen sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 eröffnet die besondere Möglichkeit zur Ergänzung der Zeugnisse durch Verbalbeurteilungen. Zweck dieser Verbalbeurteilungen soll sein, differenziert Auskunft über den Kompetenzerwerb einer Schülerin oder eines Schülers in einzelnen Fächern zu geben. Solche Verbalbeurteilungen können im Hinblick auf das weitere berufliche Fortkommen der Schülerinnen und Schüler von Nutzen sein. Das gilt insbesondere bei Kompetenzbereichen, die sich einer Benotung entziehen wie z.B. ein besonders geschicktes und freundliches Verhalten bei Kundenkontakt. In der Regel soll einer Entscheidung, ob eine solche Verbalbeurteilung erfolgt, ein Antrag der Schülerin oder des Schülers oder ihrer oder seiner Sorgeberechtigten vorausgehen. Im Einzelfall kann dies auch ohne Antrag aus besonderen Gründen geschehen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine besondere Regelung für die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler nach § 4 Abs. 4. In Anlehnung an § 56 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen erhalten sie in ihren Zeugnissen Verbalbeurteilungen, die auf die in Absatz 6 genannten Kompetenzbereiche eingehen müssen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Bescheinigung über die Teilnahme an der Sprachfördermaßnahme nach § 5 Abs. 2.

Zu § 11

§ 11 übernimmt vollständig den bisherigen § 16 der Berufsschulverordnung. Die Möglichkeit zum Erwerb von Qualifizierungsbausteinen besteht nach der einschlägigen bundesrechtlichen Regelung weiterhin. Sie wird in den Berufsschulen genutzt und bietet unter dem Aspekt der Anschlussfähigkeit die zusätzliche Möglichkeit, den Schülerinnen und Schülern einen Kompetenzerwerb bezogen auf eine anerkannte Berufsausbildung zu bescheinigen.

Zu den §§ 12 und 13

Es handelt sich um die notwendigen Folgeänderungen in der Berufsschulverordnung und der Landesverordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen, die aus der Schaffung dieser Verordnung resultieren.

Zu § 14

§ 14 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Da es sich um einen einjährigen Bildungsgang handelt, wird keine Übergangsregelung benötigt.